

233 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

28. 6. 1960

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom 1960,
mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (7. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959 und BGBl. Nr. 87/1960, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

Artikel I.

1. § 292 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Richtsatz beträgt

- a) für Rentenberechtigte aus eigener Pensionsversicherung 680 S; dieser Richtsatz erhöht sich für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) um 320 S und für jedes Kind um 100 S, sofern diese Personen überwiegend vom Rentenberechtigten erhalten werden;
- b) für Rentenberechtigte auf Witwen-(Witwer)rente 680 S;

c) für Rentenberechtigte auf Waisenrente bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 250 S, falls beide Elternteile verstorben sind, 375 S, nach Vollendung des 24. Lebensjahres 450 S, falls beide Elternteile verstorben sind, 680 S.“

2. § 292 a Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) die Unterhaltsverpflichtung von Eltern gegenüber Kindern ersten Grades, vorausgesetzt, daß der Rentenberechtigte mit dem Unterhaltpflichtigen im gemeinsamen Haushalt lebt.“

Artikel II.

Wirkksamkeit.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. November 1960 in Kraft; es tritt am 31. Dezember 1960 außer Kraft.

(2) Die auf Grund der Bestimmungen des Art. I gebührende Ausgleichszulage ist von Amts wegen festzustellen.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Die Ausgleichszulagen, die zu den Renten nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zu gewähren sind, richten sich in ihrer Höhe nach dem Unterschied zwischen dem Gesamteinkommen des Rentenberechtigten und dem im Gesetz festgesetzten Richtsatz. Der Richtsatz ist nach Rentnergruppen verschieden hoch festgesetzt. Die Richtsätze, wie sie im Stammgesetz ab Jänner 1956 vorgesehen waren, wurden seither bereits zweimal erhöht: das erste Mal mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1957 durch die (1.) Novelle zum ASVG., BGBl. Nr. 266/1956, das zweite Mal mit Wirksamkeit ab 1. April 1959, durch die 4. Novelle zum ASVG., BGBl. Nr. 293/1958. Derzeit gelten folgende Richtsätze:

- a) für Rentenberechtigte aus eigener Pensionsversicherung 600 S; dieser Richtsatz erhöht sich für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) um 225 S und für jedes Kind um 75 S, sofern diese Personen überwiegend vom Rentenberechtigten erhalten werden;
- b) für Rentenberechtigte auf Witwen(Witwer)rente 600 S;
- c) für Rentenberechtigte auf Waisenrente 225 S, falls beide Elternteile verstorben sind, S 337'50.

Die oben angeführten Richtsätze wurden äußerst knapp festgesetzt, weil die damals zur Verfügung gestandenen Mittel höhere Ansätze nicht zuließen. Mittlerweile sind die Lebenshaltungskosten weiter angestiegen. Angesichts der nur das Existenzminimum sichernden Richtsätze mußte jedes wenn auch sonst vielleicht nur geringfügig erscheinendes Ansteigen der Lebenshaltungskosten die Ausgleichszulagenempfänger empfindlich treffen. Es ist daher verständlich, daß der Wunsch auf Verbesserung des Ausgleichszulagenrechtes durch Erhöhung der Richtsätze immer nachdrücklicher geltend gemacht wurde. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat in einem im Mai dieses Jahres zur Stellungnahme versendeten Entwurf einer 7. Novelle

zum ASVG. eine entsprechende Erhöhung der Richtsätze vorgeschlagen. Die Richtsätze sollen nach diesem Entwurf wie folgt festgesetzt werden:

- a) für Rentenberechtigte aus eigener Pensionsversicherung 680 S; dieser Richtsatz erhöht sich für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) um 320 S und für jedes Kind um 100 S, sofern diese Personen überwiegend vom Rentenberechtigten erhalten werden;
- b) für Rentenberechtigte auf Witwen(Witwer)rente 680 S;
- c) für Rentenberechtigte auf Waisenrente bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 250 S, falls beide Elternteile verstorben sind, 375 S, nach Vollendung des 24. Lebensjahres 450 S, falls beide Elternteile verstorben sind, 680 S.

Als Wirksamkeitsbeginn für die Erhöhung der Richtsätze nach dem versendeten Entwurf der 7. Novelle zum ASVG. war der 1. Jänner 1961 vorgesehen. Es wurde aber schon gelegentlich der Beratung des Bundesvoranschlag für das Jahr 1960 im Nationalrat von Regierungseite die Erklärung abgegeben, daß geprüft werden wird, ob nicht eine Erhöhung der Richtsätze schon im Laufe des zweiten Halbjahres 1960 möglich wäre. Die Prüfung hat ergeben, daß der Bund vorläufig unbeschadet der grundsätzlichen Verpflichtung der Länder zur Tragung des gesamten Ausgleichszulagenaufwandes ab 1961, für die Monate November und Dezember 1960 die erforderlichen Mittel bereitstellen könnte, um die Erhöhung der Richtsätze auf das im versendeten Entwurf einer 7. Novelle zum ASVG. vorgesehene Ausmaß vorzunehmen. Dieser Tatsache wird durch Art. I Z. 1 des Entwurfes Rechnung getragen.

In Z. 2 des Art. I wird eine weitere kleine Verbesserung des Ausgleichszulagenrechtes vorgesehen. Auch diese Änderung ist schon in dem

im Mai d. J. zur Stellungnahme versendeten Entwurf einer 7. Novelle zum ASVG. enthalten. In den Erläuternden Bemerkungen hiezu war zur Begründung ausgeführt worden:

„Nach § 292 a Abs. 1 sind Unterhaltsverpflichtungen gegenüber den Rentenberechtigten nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 dieses Paragraphen nur zu berücksichtigen, wenn es sich um die Unterhaltsverpflichtung zwischen Ehegatten oder die Unterhaltsverpflichtung von Eltern gegenüber Kindern ersten Grades oder umgekehrt handelt, vorausgesetzt, daß der Rentenberechtigte mit dem Unterhaltspflichtigen im gemeinsamen Haushalt lebt. Die Berücksichtigung der Unterhaltsverpflichtung von Kindern ersten Grades den Eltern gegenüber findet ihre grundsätzliche Begründung in der Verpflichtung der Kinder, den in Fürftigkeit verfallenen Eltern den Unterhalt zu gewähren (§ 154 ABGB). Nach § 292 a Abs. 1 lit. b werden jedoch die Unterhaltsleistungen nur berücksichtigt, wenn die Eltern mit den Kindern im gemeinsamen Haushalt leben. Diese Regelung führt dazu, daß sich ausgleichszulagenberechtigte Eltern, die von den Kindern in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen werden, einen Abzug von der Ausgleichszulage gefallen lassen müssen, wodurch faktisch die Unterhaltsverpflichtungen der Kinder erhöht werden. Ausgleichszulagenempfänger, deren Kinder es ablehnen, sie in den gemeinsamen Haushalt aufzunehmen, haben einen solchen Abzug nicht hinzunehmen, was faktisch auf eine Entlastung dieser Kinder hinausläuft. Die in Rede stehende Bestimmung zeigt somit faktisch eine dem Zusammenleben der alt gewordenen Eltern mit ihren Kindern abträgliche Wirkung. Im Hinblick auf die dargelegten, der Familienpolitik zuwiderlaufenden Tendenzen sollen nach der Fassung des Entwurfes nur mehr Unterhaltsverpflichtungen der Eltern gegenüber den Kindern bei Zusammenleben im gemeinsamen Haushalt zu einer Anrechnung auf das Gesamteinkommen führen.“

Die endgültige Regelung des Ausgleichszulagenrechtes mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1961 soll der im Entwurf bereits zur Stellungnahme versendeten nächsten Novelle, die nunmehr die Bezeichnung „8. Novelle zum ASVG.“ erhalten wird, vorbehalten bleiben.

Über die finanziellen Auswirkungen gibt die folgende Übersicht Aufschluß:

Voraussichtlicher Mehraufwand an Ausgleichszulagen der Träger der Pensionsversicherung für die Monate November und Dezember 1960.

	Mill. S
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	31'8
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	8'7
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	0'5
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	5'4
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	1'3
Träger der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz .	47'7

Die Tragung des Aufwandes für die Ausgleichszulage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ist derzeit gemäß § 299 Abs. 2 ASVG. auf den Bund und die Länder in der Weise verteilt, daß der Bund für das Jahr 1960 53 v. H. und die Länder 47 v. H. des Aufwandes zu tragen hätten. Allerdings bestimmt Art. IV Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBL. Nr. 97, daß der Bund die nach § 299 ASVG. den Ländern beziehungsweise den Bezirksfürsorgeverbänden und Gemeinden auferlegte Kostentragung übernimmt. Daraus ergibt sich, daß die Mehraufwendungen aus den oben besprochenen Änderungen des Ausgleichszulagenrechtes, insbesondere aus der Erhöhung der Richtsätze, für die Monate November und Dezember 1960, ausschließlich aus Bundesmitteln zu bestreiten sein werden. Allerdings wird nicht der gesamte Mehraufwand noch im Jahre 1960 kassenmäßig zu decken sein, weil der Bund nur den Trägern der Pensionsversicherung der Arbeiter, Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt, Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen) laufend Vorschüsse auf die auszuzahlenden Ausgleichszulagen gewährt. Den übrigen Pensionsversicherungsträgern nach dem ASVG. (Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues) wird der Aufwand für Ausgleichszulagen im nächsten refundiert. Die finanzielle Belastung des Bundes im Jahre 1960 aus der in Rede stehenden Richtsatz-erhöhung wird daher voraussichtlich nur 41 Mill. S betragen.